

**Richtlinien für die Verteilung der Sportförderungsmittel  
(Investitionsmittel)  
des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge**

**§ 1  
Antragsstellung**

- (1) Zuschussanträge sind bis zum 31. August des laufenden Haushaltsjahres für geplante Maßnahmen des folgenden Haushaltsjahres zu stellen.

Die Anträge sind an folgende Adresse einzureichen:  
Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge  
Sportamt  
Jean-Paul-Straße 9  
95632 Wunsiedel

- (2) Den Anträgen **müssen** folgende Unterlagen beigefügt werden:
- a) Kostenaufstellung mit Kostenvoranschlägen oder Rechnungskopien,
  - b) Zusagen weiterer Zuschussgeber

**§ 2  
Förderungsgrundsätze**

- (1) Der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge fördert die Errichtung und Sanierung von überörtlichen Sportstätten, die Errichtung und Sanierung von Anlagen des Jugendsports (Junge Menschen sind im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII Personen, die noch nicht 27 Jahre alt sind) und die Beschaffung von Sport- u. Sportplatzpflegegeräten im Jugendbereich durch die Gewährung von Zuschüssen.
- (2) Eine Sportstätte hat dann überörtlichen Charakter, wenn die Anlage von Sportlern aus mehreren Orten des Kreises und darüber hinaus genutzt wird (z. B. bei Rundenspielen oder Wettkämpfen) und dem Verein, der die Anlage betreibt, die Gemeinnützigkeit zuerkannt ist.
- (3) Die Förderobjekte müssen grundsätzlich im Eigentum bzw. Erbbaurecht des Vereins stehen. Nicht vereinseigene Sportanlagen können nur dann bezuschusst werden, wenn der Zuschussempfänger für diese auf die **Dauer von noch 25 Jahren** Nutzungsberechtigt ist. Dies ist durch Vorlage eines Pachtvertrages nachzuweisen.

Der antragstellende Verein muss ins Vereinsregister (e.V.) eingetragen sein.

Die Gemeinnützigkeit des Sportvereins muss vom zuständigen Finanzamt anerkannt sein.

Der Verein muss in der Summe Mitgliedsbeiträge entsprechend der Förderrichtlinien des Freistaates Bayern erheben.

Die Zuschüsse nach den Förderrichtlinien werden nur an Vereine gewährt, die einem dem Deutsch Olympischen Sportbund (DOSB) angeschlossenen Fachverband oder einer gleichartigen Organisation des DOSB angehören.

- (4) Es werden nur die beantragten Maßnahmen bezuschusst. Eine Verwendung der Mittel für anderweitige Zwecke hat zur Folge, dass damit die Zuschussgewährung als widerrufen anzusehen ist.

- (5) Ein bereits gewährter Zuschuss kann bei Nichtbeachtung der Zweckbindung zurückgefordert werden, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.
- (6) Zuschussfähig sind folgende Maßnahmen:
  - (6.1) Neubau von Sportstätten mit überörtlicher Bedeutung und Anlagen zur Ausübung des Sports im Jugendbereich mit Nebengebäuden, einschließlich des dazugehörigen Grunderwerbs mit einem Kostenaufwand von insgesamt mehr als **3.500,00 EUR**,
  - (6.2) Baumaßnahmen in vereinseigenen Gebäuden von überörtlicher Bedeutung und Anlagen zur Ausübung des Sports im Jugendbereich, die der Hebung der sportlichen und baulichen Qualität dienen, mit einem Kostenaufwand von mehr als **3.500,00 EUR**,
  - (6.3) Baumaßnahmen an vereinseigenen Grundstücken von überörtlicher Bedeutung und Anlagen zur Ausübung des Sports im Jugendbereich, die der Hebung der sportlichen und baulichen Qualität dienen, mit einem Kostenaufwand von mehr als **3.500,00 EUR**.
  - (6.4) Beschaffung von Sportgeräten zur Förderung des Sports im Jugendbereich nach der Sportgeräteliste des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge mit einem Kostenaufwand von mehr als **1.000,00 EUR**. Bei der Beschaffung von Sportgeräten sollte der einheimische Handel berücksichtigt werden.
  - (6.5) Einrichtung von elektronischen Schießständen, mit einem Kostenaufwand von mehr als **10.000,00 EUR**.
  - (6.6) Beschaffung eines Rasenmäroboters, mit einem Kostenaufwand von mehr als **10.000,00 EUR**.
- (7) Die Antragsteller verpflichten sich, dem Vorsitzenden des Sportbeirates und einem Vertreter der Landkreisverwaltung ein Betretungs- und Besichtigungsrecht einzuräumen.

### **§ 3** **Verteilung der Mittel**

- (1) Über die Reihenfolge der Behandlung der Zuschussgesuche entscheidet das Eingangsdatum. Die Prioritäten auf dem sportlichen Sektor werden vom Sportbeirat festgesetzt.
- (2) Die Bezuschussung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unter Berücksichtigung des überörtlichen Charakters der Maßnahmen.
- (3) Im Einzelnen können Zuschüsse in folgender Höhe gewährt werden:
  - (3.1) Für die Anschaffung von Sportgeräten kann ein Zuschuss von bis zu 10% der in der Sportgeräteliste des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge angegebenen Kostenpauschale gewährt werden. Bei der Anschaffung von Surfbrettern, Luftgewehren/Luftpistolen, Booten und Motorsportmaschinen muss gewährleistet werden, dass es sich dabei um vereinseigene Geräte handelt.  
Ein Investitionszuschuss wird nur auf Luftgewehre und Luftpistolen gewährt, nicht aber für erlaubnispflichtige scharfe Sportwaffen.  
Ein neuer Förderantrag kann nach 3 Jahren gestellt werden.

- (3.2) Die höchstmögliche Kostenpauschale bei der Anschaffung von Rasenmähern und Rasentraktoren beträgt 10.000,00 EUR, der höchstmögliche Zuschuss somit **1.000,00 EUR**. Bei Pflegegeräten für Turnhallen liegt die höchstmögliche Kostenpauschale bei 5.000,00 EUR, der höchstmögliche Zuschuss somit **500,00 EUR**. Ein neuer Förderantrag kann nach 3 Jahren gestellt werden.
- Rasentraktoren und Rasenpflegegeräte für die Gemeinschaft für Sportplatzpflege im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge sind gesondert zu werten.
- (3.3) Für Neubaumaßnahmen und Anschaffung von Gebäuden kann ein Zuschuss von bis zu 15% gewährt werden, höchstens jedoch **15.000,00 EUR** Gesamtzuschuss. Der Erwerb von Grundstücken wird grundsätzlich nicht gefördert.
- (3.4) Für Renovierungsmaßnahmen kann ein Zuschuss von bis zu 20% gewährt werden, höchstens jedoch **10.000,00 EUR** Gesamtzuschuss.
- (3.5) Bei der Zusammenfassung von Neubau- und Renovierungsmaßnahmen beträgt der Zuschuss höchstens **10.000,00 EUR**.
- (3.6) Eine Renovierungsmaßnahme kann in einzelne, in sich abgeschlossene Maßnahmen aufgeteilt werden, wobei jede Einzelmaßnahme bis zum Höchstbetrag gefördert werden kann. Eine Maßnahme gilt dann als abgeschlossen, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses beim Landratsamt nachgewiesen und der Zuschuss ausgezahlt wurde.
- (3.7) Bei der Sanierung eines Rasenspielfeldes wird maximal der Betrag bezuschusst, den die Sanierung durch die Gemeinschaft für Sportplatzpflege des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge kosten würde. Darüber hinausgehende Kosten werden als nicht förderfähig angesehen.
- (3.8) Die Anschaffung von Stühlen und Tischen für Turnhallen wird analog der Neubauten mit 15% bezuschusst, wobei der sich ergebende Zuschussbetrag wegen der anderweitigen Nutzung um die Hälfte gekürzt wird.
- (3.9) Berieselungsanlagen für Sportanlagen werden wie Neubaumaßnahmen behandelt. Auch beim nachträglichen Einbau bzw. der Erneuerung der verschiedenen Anschlussmöglichkeiten für Berieselungsanlagen beträgt der Fördersatz 15% der förderfähigen Kosten. Die höchstmöglichen förderfähigen Gesamtkosten betragen 17.000,00 EUR; für die dafür erforderliche Pumpenanlage wird eine Kostenpauschale von 5.000,00 EUR festgelegt.
- (3.10) Für die Einrichtung von elektronischen Schießständen kann ein Zuschuss von bis zu 15% gewährt werden.
- (3.11) Für die Anschaffung von Mährobotern kann ein Zuschuss von bis zu 10% gewährt werden.
- (4) Bei Renovierungen von Kegelbahnen, die auch wirtschaftlich genutzt werden, wird für die wirtschaftliche Nutzung ein Abzug von 50 % der Gesamtkosten gemacht.

**§ 4**  
**Bewilligung/Auszahlung/Verwendung**

- (1) Die bei der Verteilung der Zuschussmittel berücksichtigten Vereine erhalten über die Gewährung der Mittel einen Bescheid.
- (2) Die Auszahlungsanträge mit den erforderlichen Anlagen sind bis spätestens 10.12. des dem Antrag folgenden Jahres der Landkreisverwaltung vorzulegen. Nach Prüfung des Verwendungsnachweises wird der Zuschuss durch die Kreiskasse überwiesen.
- (3) Gestellte Anträge die bereits durch den Kreisausschuss genehmigt wurden und nach 2 Jahren kein Baubeginn nachgewiesen wird, werden ersatzlos gestrichen und sind bei Bedarf neu zu beantragen.

**§ 5**  
**Hand- und Spanndienste**

- (1) Bei Eigenleistungen durch Vereinsmitglieder wird ein Höchstlohn nach den jeweils geltenden Stundensätzen des BLSV dem Verein anerkannt. Sie werden in die Bausumme mit eingerechnet.
- (2) Die Anzahl der durch die Vereinsmitglieder geleisteten Arbeitsstunden ist anhand einer detaillierten Aufstellung (Art der Arbeit, Name, Datum, Anzahl der Stunden) nachzuweisen.

**§ 6**  
**Änderungen**

Änderungen dieser Richtlinien sind nur mit Stimmenmehrheit der Mitglieder des Sportbeirates möglich.  
Die Richtlinien und Änderungen bedürfen der Genehmigung des Kreisausschusses.

**§ 7**  
**In Kraft treten**

Diese Richtlinie tritt zum 01. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie außer Kraft.

Wunsiedel, 22.06.2020  
Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Peter Berek  
Landrat